



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Februar 2003 (05.03)
(OR. fr)**

15918/02

PUBLIC 12

TRANSPARENZ

Betr.: MONATSÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTSAKTE DES RATES -
DEZEMBER 2002

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2002 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Dezember 2002 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
2471. Tagung des Rates (ECOFIN) vom 3. Dezember 2002 Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen Entscheidung des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2000/185/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)	13044/02 + COR 1 (fio) + COR 2 (fi) + COR 3 (sv)		Einstimmigkeit
	13045/02		Einstimmigkeit
	PE-CONS 3602/03	155/02, 156/02, 157/02, 158/02	qualifizierte Mehrheit
2473. Tagung des Rates (Umwelt) vom 9. Dezember 2002 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)	PE-CONS 3664/02	159/02	qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt	PE-CONS 3660/02 + COR 1 (de) + COR 2 (sv) + REV 2 (fi)	160/02, 161/02	qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3666/02 + COR 1 (de) + COR 2 (de,pt,es,el,fr,it,da,nl) + REV 1 (en) + REV 1 COR 1 (en) + REV 2 (sv) + REV 2 COR 1 (sv) + REV 3 (fi) + REV 3 COR 1 (fi)		qualifizierte Mehrheit
2474.Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 10. Dezember 2002			
Verordnung des Rates über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003-2004)	13413/02		Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/688/EWG betreffend die Sondersteuer "octroi de mer" in den französischen überseeischen Departements	13419/02		qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
2476. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 16.-20. Dezember 2002			
Richtlinie des Rates zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	14503/02 + COR 1 (nl)		qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut	15269/02		Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände 2003 und 2004	14461/02 + COR 1 (es) + COR 2	162/02, 163/02	qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände	14457/02 + COR 1	164/02; 165/02; 166/02	qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)	15115/02		qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	14624/02 + COR 1 (sv)		qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln	14858/02 + COR 2 (nl) + COR 2 (es)	167/02, 168/02, 169/02	qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2007")	PE-CONS 3649/02 + COR 1 (pt)		Enthaltung UK qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates	PE-CONS 3667/02 + REV 1 (da,de,en,es,fr,sv) + COR 1 (fi)	170/02, 171/02, 172/02	Enthaltung F, FIN qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	PE-CONS 3662/02 + REV 1 (da,de,el,en,es,nl,pt)		qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte	PE-CONS 3663/02 + COR 1 (it) + REV 1 (da,de,el,en,es,fi,fr,nl,pt,sv)	173/02	qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG	PE-CONS 3652/02 + COR 1 (fi)	174/02	qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates mit spezifischen Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen	15836/02	175/02	qualifizierte Mehrheit
Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik			bei Gegenstimme von D, S
a) Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik	15780/02	176/02, 177/02, 178/02, 179/02, 180/02, 181/02, 182/02, 183/02, 184/02, 185/02, 186/02, 187/02, 188/02, 189/02, 190/02	qualifizierte Mehrheit
b) Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen	15779/02	191/02	
c) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	15778/02	192/02	

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) Vom Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens in 2. Lesung angenommene Rechtsakte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr (18.12.2002) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex (18.12.2002) Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 (19.12.2002)	15777/02 + ADD 1 + ADD 2 Bez. Dok. 15571/02 Bez. Dok. 15572/02 Bez. Dok. 15570/02 PE-CONS 3604/03	193/02, 194/02, 195/02, 196/02, 197/02, 198/02, 199/02, 200/02, 201/02, 202/02, 203/02, 204/02, 205/02, 206/02, 207/02, 208/02, 209/02, 210/02, 211/02	bei Gegenstimme von D, S qualifizierte Mehrheit qualifizierte Mehrheit qualifizierte Mehrheit qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
2477. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 19. Dezember 2002			
Beschluss des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP	12608/02	212/02	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden	13125/02 + COR 1	213/02, 214/02, 215/02	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	14510/02		qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	14730/02		qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Rates über die Genehmigung - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel	14425/02 + REV 1 (fi)	216/02, 217/02	qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2002			
ENDGÜLTIGE RECHTSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	PE-CONS 3675/02	218/02	qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	15328/02	219/02, 220/02, 221/02	qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 155/02

Erklärung des Rates zu Artikel 11

"Der Rat erklärt, dass der Aufbau eines funktionierenden Börsenaufsichtssystems voraussetzt, dass den zuständigen Behörden ausreichende Mittel zugewiesen werden, die es ihnen ermöglichen, ihren gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen."

ERKLÄRUNG 156/02

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 12

"Die Kommission und der Rat erklären in Bezug auf Artikel 12, dass die Befugnisse gemäß diesem Artikel unbeschadet der Befugnisse der Gerichte der Mitgliedstaaten ausgeübt werden."

ERKLÄRUNG 157/02

Gemeinsame Erklärung Spaniens und des Vereinigten Königreichs zu den Artikeln 11 und 19

"Die britische und die spanische Delegation sind der Ansicht, dass unbeschadet der Artikel 11 und 19 der Richtlinie die von ihren Ländern geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Behörden von Gibraltar in Bezug auf die Rechtsakte der EU und der EG sowie die entsprechenden Verträge (Dok. 7998/00) zur Anwendung kommen, falls eine Behörde für Gibraltar benannt wird."

ERKLÄRUNG 158/02

Erklärung Dänemarks und Österreichs zu Artikel 6 Absatz 4 und Erwägungsgrund 26

"Dänemark und Österreich können dem Gemeinsamen Standpunkt in der vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung abgeänderten Fassung zustimmen. Sie bedauern jedoch die Formulierung von Artikel 6 Absatz 4 und sind weiterhin der Auffassung, dass es das Hauptziel dieser Bestimmung ist, dass die jeweiligen Behörden Zugang zu allen Informationen über Beteiligungen haben. Was die Information der Öffentlichkeit anbelangt, so sind Dänemark und Österreich der Ansicht, dass die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Informationen im Interesse des Schutzes der Privatsphäre grundsätzlich in der Gesamtheit erteilt werden sollten, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, Informationen auf individueller Basis anzufordern. Dies kann nicht als erhebliches Hindernis für die Transparenz in diesem Bereich betrachtet werden."

ERKLÄRUNG 159/02

Erklärung der britischen Delegation

Klarstellung zu Erwägungsgrund 6 betreffend Dekabromdiphenylether

"Das Vereinigte Königreich (UK) möchte als gemeinsam mit Frankreich fungierender Berichterstat-ter für die Risikobewertungen und Risikominderungsstrategien für Penta- (nur UK), Octa- und Decabromdiphenylether den Standpunkt zu diesen Dokumenten erläutern. Was Decabromdiphenyl-ether anbelangt, so sind keine speziellen Risiken für die Umwelt festgestellt worden, doch bedarf es weiterer Arbeiten zur Klärung einiger verbleibender Unsicherheiten. Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit gelangte man bei der Risikobewertung zu dem Schluss, dass keine Bedenken bestehen. Mit dem Einverständnis der Experten der Mitgliedstaaten wird das UK als Beitrag zur Klärung der umweltrelevanten Unsicherheiten für weitere kurzfristige Untersuchungen sorgen. Parallel dazu - und in der Erkenntnis, dass Verzögerungen vermieden werden müssen, falls sich in der Folge Bedenken abzeichnen - hat sich das UK mit Einverständnis der zuständigen Behörden der Mitglied-staaten verpflichtet, mit der Ausarbeitung der Risikominderungsstrategie zu beginnen. Die Notwen-digkeit und der Anwendungsbereich weiterer Maßnahmen - einschließlich eines vorsorglichen Tätigwerdens - könnte dann zügig geprüft werden, sobald die Ergebnisse der weiteren Unter-suchungen im Sommer 2003 bekannt sind."

ERKLÄRUNG 160/02

INTERINSTITUTIONELLE ERKLÄRUNG

"In Verbindung mit der Annahme des neuen gemeinschaftlichen Rechtsaktes zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt bekräftigen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission ihre Entschlossenheit, die Qualität der Sicherheitssysteme für den Luftverkehr in der Gemeinschaft weiter zu verbessern.

Die drei Organe erkennen an, dass hierdurch wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung aufgeworfen werden. In diesem Kontext muss aus Sicht der Gemeinschaft besonders darauf geachtet werden, dass keine gravierenden internen und externen Wettbewerbsverzerrungen entstehen; gleichzeitig erkennen die drei Organe aber auch die Heterogenität der gegenwärtigen Situationen in den Mitgliedstaaten an, tragen ferner der politischen Position Rechnung, die die EU-Mitgliedstaaten im Februar 2002 in Montreal auf der Ministerkonferenz zur Sicherheit im Luftverkehr¹ festgelegt haben, und nehmen die Erklärung der Kommission, sie werde "eine öffentliche Finanzierung zum Ausgleich zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen in Betracht ziehen"², zur Kenntnis.

Die drei Organe sind sich einig, dass diese Frage dringend analysiert werden muss, damit sowohl die unterschiedlichen Standpunkte in der Gemeinschaft über die Finanzierung der Sicherheit des Luftverkehrs ermittelt als auch Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden können.

Sie nehmen Kenntnis von der Absicht der Kommission, unverzüglich eine Untersuchung durchzuführen (diese wird insbesondere die Frage aufgreifen, wie eine gemeinsame Finanzierung durch die Behörden und die Betreiber bewerkstelligt werden kann, ohne die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen) und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten."

¹ Öffentliches Register der Ratsdokumente (Dokumente 5700/02 und 6053/02) sowie das Dokument AVSEC-Conf/02-JP/17.

² Stellungnahme der Kommission vom 12. Juni 2002 zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates, KOM(2002) 327 endg., Seite 5.

ERKLÄRUNG 161/02

Erklärung Spaniens und Schwedens

"Unter Bezugnahme auf die Interinstitutionelle Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu dieser Verordnung bringen Spanien und Schweden erneut ihre Auffassung zum Ausdruck, dass die Mehrkosten, die durch eventuelle zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit des Luftverkehrs verursacht werden, gemäß Nummer 9 der Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr und Telekommunikation) zur Zivilluftfahrt vom 15. und 16. Oktober 2001 von den Nutzern und den Betreibern getragen werden sollten.

Ferner vertreten sie die Auffassung, dass es unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten ist, darüber zu befinden, wie und von wem die nach der Verordnung auf einzelstaatlicher Ebene zu treffenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen zu finanzieren sind.

Auch sollten ihres Erachtens als Reaktion auf einen einzelnen Vorfall getroffene Zusatzmaßnahmen nicht zu Dauerregelungen führen, mit der der öffentlichen Hand finanzielle Verpflichtungen in Bezug auf Probleme auferlegt werden, die - außer unter außergewöhnlichen Umständen - vom Markt gelöst werden sollten."

ERKLÄRUNG 162/02

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass der Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände so bald wie möglich dahin gehend ausgedehnt werden sollte, dass

- nach Annahme der Bewirtschaftungsmaßnahmen in den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere in der NEAFC, alle internationalen Gewässer erfasst werden,
- für weitere Arten, darunter Tiefseehaie, TACs und Quoten für EG-Gewässer und internationale Gewässer festgesetzt werden, sobald die erforderlichen Daten vorliegen und fundierte wissenschaftliche Gutachten dies angezeigt erscheinen lassen. Die Kommission wird den ICES ersuchen, ihr spätestens 2003 entsprechende wissenschaftliche Gutachten vorzulegen."

ERKLÄRUNG 163/02

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich ist nicht in der Lage, diese Maßnahmen zu unterstützen. Die Fang-erlaubnisregelung und die damit verbundenen Bestimmungen für die Erhebung von Daten sind in-
sofern zu begrüßen, als sie letztendlich die Einführung der zum Schutz dieser empfindlichen
Fischbestände in der Tat erforderlichen Aufwandsbeschränkungen erleichtern könnten. Jedoch

- ist für die Einführung einer Aufwandsbeschränkung kein Zeitrahmen vorgegeben, und es
fehlen Bestimmungen zur Sicherstellung der dafür dringend notwendigen Fortschritte;
- sind die zum Schutz der Bestände für die Übergangszeit festgelegten Maßnahmen (TAC und
Quoten) unzureichend;
- sind gerade TAC und Quoten wissenschaftlichen Empfehlungen zufolge nicht der geeignete
Mechanismus zum Schutz der meisten Tiefseebestände und werden die festgesetzten zulässi-
gen Gesamtfangmengen generell nicht zu dem erforderlichen Maß an Aufwandsbeschrän-
kungen führen;
- sehen die Maßnahmen auch keine spezifischen Bestimmungen, wie Einstellung der Fischerei,
vor, die jetzt gerechtfertigt wären und in der Zukunft gerechtfertigt sein könnten, um diese
Bestände zu schützen;
- herrscht in jedem Fall Unklarheit über die Grundlage für die Festlegung der (in vielen Fällen
übermäßig hohen) TAC und Quoten.

Das Vereinigte Königreich hält das Paket für unzulänglich und für nicht geeignet, Vertrauen in die
Entschlossenheit der EU zu wecken, das umfassendere Problem der Überfischung kommerzieller
Fischbestände in Angriff zu nehmen."

ERKLÄRUNG 164/02

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission vereinbaren, dass die Grenzwerte im Sinne der Artikel 3 und 4 für die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung betreffend die Steuerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage der verfügbaren Daten bewertet werden und zwar, sobald dies praktisch durchführbar ist, spätestens jedoch zum 30. Juni 2005. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung, wobei das Ziel verfolgt wird, zu beurteilen, ob diese Verordnung das adäquate Rechtsinstrument für die Festlegung der geeignetsten Aufwandsbeschränkungen ist.

Sollte diese Bewertung ergeben, dass die Grenzwerte geändert werden müssen, wird die Kommission die notwendigen Änderungen vorschlagen."

ERKLÄRUNG 165/02

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich ist nicht in der Lage, diese Maßnahmen zu unterstützen. Die Fang-erlaubnisregelung und die damit verbundenen Bestimmungen für die Erhebung von Daten sind in-
sofern zu begrüßen, als sie letztendlich die Einführung der zum Schutz dieser empfindlichen
Fischbestände in der Tat erforderlichen Aufwandsbeschränkungen erleichtern könnten. Jedoch

- ist für die Einführung einer Aufwandsbeschränkung kein Zeitrahmen vorgegeben, und es
fehlen Bestimmungen zur Sicherstellung der dafür dringend notwendigen Fortschritte;
- sind die zum Schutz der Bestände für die Übergangszeit festgelegten Maßnahmen (TAC und
Quoten) unzureichend;
- sind gerade TAC und Quoten wissenschaftlichen Empfehlungen zufolge nicht der geeignete
Mechanismus zum Schutz der meisten Tiefseebestände und werden die festgesetzten zulässi-
gen Gesamtfangmengen generell nicht zu dem erforderlichen Maß an Aufwandsbeschränkun-
gen führen;
- sehen die Maßnahmen auch keine spezifischen Bestimmungen, wie Einstellung der Fischerei,
vor, die jetzt gerechtfertigt wären und in der Zukunft gerechtfertigt sein könnten, um diese
Bestände zu schützen;
- herrscht in jedem Fall Unklarheit über die Grundlage für die Festlegung der (in vielen Fällen
übermäßig hohen) TAC und Quoten.

Das Vereinigte Königreich hält das Paket für unzulänglich und für nicht geeignet, Vertrauen in die
Entschlossenheit der EU zu wecken, das umfassendere Problem der Überfischung kommerzieller
Fischbestände in Angriff zu nehmen."

ERKLÄRUNG 166/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Ansicht, dass das Beobachterprogramm (Artikel 8) für alle betroffenen Flotten gelten sollte, außer wenn die Entsendung von Beobachtern an Bord sich aufgrund der geringen Größe des Schiffes in der Praxis als undurchführbar erweist. In diesen Fällen sollte die Erhebung der Daten durch Probenehmen im Hafen sichergestellt werden."

ERKLÄRUNG 167/02

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Arbeitsweise des Netzes der Wettbewerbsbehörden

- "1. Die heute angenommene Verordnung zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln begründet eine unmittelbar anwendbare Ausnahmeregelung, nach der die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission befugt sind, nicht nur Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 des Vertrags, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar anwendbar sind, sondern auch Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags anzuwenden.
2. Um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft effektiv und kohärent angewandt werden, bilden die Kommission und die von den Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden (nachstehend "EWB" genannt) zusammen ein Netz von Wettbewerbsbehörden (nachstehend "Netz" genannt) für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in enger Zusammenarbeit.
3. Diese gemeinsame Erklärung ist politischer Natur und schafft somit keinerlei rechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen. Sie soll lediglich eine von allen Mitgliedstaaten und der Kommission getragene gemeinsame politische Vereinbarung über die Grundsätze der Arbeitsweise des Netzes darlegen.
4. Die Einzelheiten werden in einer Mitteilung der Kommission dargelegt, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Allgemeine Grundsätze

5. Die Zusammenarbeit im Netz dient der effektiven Durchsetzung der Wettbewerbsregeln der EG in der gesamten Gemeinschaft.
6. Die Dezentralisierung der Umsetzung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft stärkt die Position der EWB. Diese werden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in vollem Umfang zuständig sein und so aktiv zur Entwicklung der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspraxis beitragen.

7. Alle dem Netz angehörenden Wettbewerbsbehörden sind von einander unabhängig. Die Zusammenarbeit zwischen den EWB und mit der Kommission erfolgt auf der Grundlage der Gleichheit, des Respekts und der Solidarität.
8. Die Mitgliedstaaten akzeptieren, dass ihre Durchsetzungsregelungen sich voneinander unterscheiden, erkennen aber gegenseitig die jeweiligen Standards der anderen als Grundlage für die Zusammenarbeit an.
9. Die Kommission als Wächterin des Vertrages trägt zwar die letzte, nicht aber die alleinige Verantwortung für die Entwicklung der Politik und die Sicherstellung der Effizienz und Kohärenz. Daher sind die Instrumente der Kommission einerseits und die der EWB andererseits nicht identisch. Die zusätzlichen Befugnisse hat die Kommission erhalten, damit sie ihre Verantwortung unter besonderer Berücksichtigung des kooperativen Charakters des Netzes wahrnehmen kann.
10. Die Zusammenarbeit im Netz und der Umgang mit den Informationen erfolgt so effizient wie möglich. Alle Mitglieder des Netzes beschränken den mit der Teilnahme am Netz verbundenen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum, wobei sämtliche gemäß Artikel 11 der Verordnung ausgetauschten Informationen allen Mitgliedern des Netzes in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Verteilung der Arbeit

11. Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung sind alle Mitglieder des Netzes ohne Einschränkung parallel zuständig für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags.
12. Die Verteilung der Fälle wird so schnell wie möglich abgeschlossen. Innerhalb des Netzes gilt eine indikative Frist (von bis zu 3 Monaten) . In der Regel gilt diese Verteilung definitiv bis zum Ende des Verfahrens, sofern die über den Fall bekannten Sachverhalte im Wesentlichen die gleichen bleiben. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Wettbewerbsbehörde, die dem Netz den Fall gemeldet hat, in der Regel die zuständige Wettbewerbsbehörde bleibt, wenn sie besonders gut in der Lage ist, den Fall zu bearbeiten, und innerhalb der indikativen Frist keine andere Wettbewerbsbehörde Einwände erhebt.

13. Alle Mitglieder des Netzes wirken darauf hin, dass die Verteilung nach einem für alle transparenten Verfahren erfolgt, bei dem die Wirtschaft und andere Beteiligte darüber informiert werden, wohin sie sich mit Beschwerden wenden können.
14. Die Mitglieder des Netzes sorgen dafür, dass die Fälle, die einer ausführlichen Untersuchung durch eine Wettbewerbsbehörde bedürfen, entsprechend zugeteilt und begleitet werden. Dieser Grundsatz hindert die Mitglieder des Netzes nicht daran, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob sie einen Fall untersuchen oder nicht.

Behörde(n), die besonders gut in der Lage ist (sind), tätig zu werden

15. Die Mitglieder des Netzes sorgen für eine wirksame Durchsetzung der Artikel 81 und 82 des Vertrags. Die Fälle werden von einer oder mehreren Behörden bearbeitet, die in der Lage sind, den Wettbewerb auf dem Markt wiederherzustellen oder zu erhalten. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitglieder des Netzes alle relevanten Faktoren, insbesondere die Frage, auf welchen Märkten die wettbewerbswidrigen Wirkungen zum Tragen kommen, und welche Behörde besonders gut in der Lage ist, einen Fall erfolgreich zu erledigen, das heißt, sie muss in der Lage sein, Beweise zu sammeln, den Verstoß zu unterbinden und wirksam Sanktionen zu verhängen.
16. Die Fälle werden nach Möglichkeit von einer einzigen Wettbewerbsbehörde bearbeitet. Wenn nur ein Mitgliedstaat von einer Vereinbarung oder Praxis erheblich betroffen ist, insbesondere wenn die wettbewerbswidrigen Wirkungen in demselben Mitgliedstaat zum Tragen kommen und alle an einer Vereinbarung oder einer missbräuchlichen Verhaltensweise beteiligten Unternehmen ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben, verfügt im Normalfall eine einzige EWB über die Voraussetzungen, um tätig zu werden.
17. Behindert eine Vereinbarung oder Praxis in mehr als einem Mitgliedstaat den Wettbewerb erheblich, so einigen sich die Mitglieder des Netzes nach Möglichkeit darüber, welches von ihnen besonders gut in der Lage ist, den Fall erfolgreich zu erledigen.
18. In Fällen, die nicht von einer einzigen Behörde bearbeitet werden können (wenn der Wettbewerb in mehreren Mitgliedstaaten betroffen ist und keine EWB den Fall allein erfolgreich erledigen kann), koordinieren die Mitglieder des Netzes ihr Vorgehen und benennen nach Möglichkeit eine Wettbewerbsbehörde als federführende Stelle.

19. Wenn mehr als drei Mitgliedstaaten von einer Vereinbarung oder einer Praxis erheblich betroffen sind und enge Zusammenhänge mit anderen Gemeinschaftsvorschriften bestehen, die ausschließlich oder effizienter von der Kommission angewandt werden können, wenn die Gemeinschaftsinteressen insbesondere bei Auftreten einer neuen Wettbewerbsfrage oder zur Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung die Annahme einer Entscheidung der Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik erfordern, dann ist die Kommission die Stelle, die am ehesten in der Lage ist, den Fall zu bearbeiten.

Kohärente Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft

20. Wird ein- und derselbe Fall (derselbe Markt, dieselben Parteien, dieselbe Verhaltensweise/Vereinbarung) von mehreren EWB, die dazu besonders gut in der Lage sind, bearbeitet, so fasst nach der ersten Verteilungsphase eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde einen förmlichen Beschluss, während die anderen ihre Verfahren aussetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die EWB den Fall in enger Abstimmung bearbeiten.
21. Wird ein Fall von einer oder mehreren Wettbewerbsbehörden, die dazu besonders gut in der Lage sind, bearbeitet, so eröffnet die Kommission nach der ersten Verteilungsphase in der Regel kein auf eine Aufhebung der Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden hinauslaufendes Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung, es sei denn, es liegt einer der folgenden Fälle vor:
- a) Mitglieder des Netzes beabsichtigen, in ein und demselben Fall einander widersprechende Entscheidungen zu treffen;
 - b) Mitglieder des Netzes beabsichtigen, eine Entscheidung zu treffen, die offensichtlich der ständigen Rechtsprechung widerspricht; die von den Gerichtshöfen der Gemeinschaft und in früheren Entscheidungen und Verordnungen der Kommission festgelegten Normen sollten als Maßstab dienen; was die Sachverhalte anbelangt, so werden nur erhebliche Abweichungen ein Einschreiten der Kommission auslösen;
 - c) ein bzw. mehrere Mitglieder des Netzes ziehen das Verfahren zu sehr in die Länge;

- d) es muss, insbesondere bei Auftreten eines ähnlichen Wettbewerbsproblems in mehreren Mitgliedstaaten, eine Entscheidung der Kommission zur Weiterentwicklung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft angenommen werden;
- e) die einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde hat keine Einwände.

Beschließt die Kommission, ein Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung einzuleiten, so tut sie dies so früh wie möglich.

- 22. Ist eine EWB in einem Fall bereits tätig, so erläutert die Kommission dieser EWB und den anderen Mitgliedern des Netzes schriftlich die Gründe für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung.
- 23. Die Kommission wird in der Regel - sofern nicht Gemeinschaftsinteressen berührt sind - keine Entscheidung treffen, die zu einer Entscheidung einer EWB im Widerspruch steht, wenn sie gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung ordnungsgemäß unterrichtet wurde und nicht von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Gebrauch gemacht hat.
- 24. Die Mitglieder des Netzes unterrichten die anderen Mitglieder des Netzes über abgewiesene Beschwerden und über die Einstellung der Untersuchungen in allen Fällen, die gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung im Netz gemeldet wurden."

ERKLÄRUNG 168/02

Erklärung der Kommission

"Die heute angenommene Verordnung begründet eine unmittelbar anwendbare Ausnahmeregelung. Sie berührt nicht die Möglichkeit der Kommission, einzelnen Unternehmen, die darum ersuchen, informellen Rat zu erteilen, wenn Einzelfälle wegen der hierdurch aufgeworfenen neuartigen oder ungelösten Fragen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 81 oder 82 eine grundsätzliche Unsicherheit bewirken.

Die Kommission ist bereit, im Rahmen einer Mitteilung anzugeben, unter welchen Umständen eine Beratung in Form schriftlicher Stellungnahmen erfolgen könnte. Die Kommission ist nicht zur Beratung in jedem Einzelfall verpflichtet."

ERKLÄRUNG 169/02

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 2 der Verordnung

"In Ergänzung insbesondere zu Erwägungsgrund 5 der vorliegenden Verordnung bekräftigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Auffassung, dass Artikel 83 des Vertrags keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung oder Änderung strafrechtlicher oder strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen ist. Dies gilt insbesondere für grundlegende Verfahrensgarantien in Strafverfahren wie die Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass diese Verfahrensgarantien in Deutschland auch für strafrechtliche Verfahren wie Bußgeldverfahren gelten und Verfassungsrang genießen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht dementsprechend davon aus, dass die vorliegende Verordnung, insbesondere deren Artikel 2, nicht derartige für Strafverfahren oder strafrechtsähnliche Verfahren geltende strafrechtliche oder strafverfahrensrechtliche Bestimmungen und Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten ändern oder beeinträchtigen kann."

ERKLÄRUNG 170/02

Erklärung der finnischen Delegation

"Finnland hat es für wichtig erachtet, dass die Richtlinie angenommen und der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gefördert wird. Finnland hält jedoch insbesondere die Hinzufügung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz in der gebilligten Richtlinie für problematisch. Durch die Hinzufügung wird in jedem Fall, in dem eine Verweigerung der Weitergabe von Informationen erwogen wird, eine allgemeine Interessenabwägung zur Bedingung gemacht. Die Hinzufügung hat keine Grundlage im Århus-Übereinkommen, und sie ist nach Ansicht Finnlands dem Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen nicht förderlich. In einem Mitgliedstaat, in dem der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen auf einer diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Regelung beruht, müssen die Gründe für die Verweigerung der Weitergabe von Informationen einheitlich und in genau abgegrenzter Weise bestimmt werden, so dass die öffentliche Zugänglichkeit die Hauptregel wäre. Die nunmehrige undifferenzierte und generelle Interessenabwägung im Einzelfall kann zur Folge haben, dass der Zugang der Öffentlichkeit in nicht vorhersehbarer Weise eingeschränkt wird. Finnland weist außerdem darauf hin, dass der Artikel in dieser Hinsicht nicht mit dem Erwägungsgrund 16 im Einklang steht."

ERKLÄRUNG 171/02

Erklärung Deutschlands zur neuen Umweltinformationsrichtlinie

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland begrüßt den im Vermittlungsverfahren gefundenen Gesamtkompromiss zur neuen Umweltinformationsrichtlinie und hält Folgendes fest:

Im Erwägungsgrund 18 wird ausgeführt, dass die Behörden „für die Übermittlung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben können, die jedoch angemessen sein sollte. Dies beinhaltet, dass die Gebühr grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials nicht übersteigen darf“. Die Bundesregierung versteht den Wortlaut „der Anfertigung des betreffenden Materials“ in einer Weise, dass von diesem Wortlaut auch der Anfertigung dienende vorbereitende Tätigkeiten wie das Heraussuchen, Zusammenstellen, Aufbereiten etc. der Umweltinformation erfasst sind.

In Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 ist vorgesehen, dass sich die Mitgliedsstaaten u.a. nicht auf den Ausnahmegrund nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f (Vertraulichkeit persönlicher Daten einer natürlichen Person) bei Anträgen auf Informationen über Emissionen in die Umwelt berufen dürfen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Vorschrift in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EG steht und nach deren Maßgabe anzuwenden ist.

Die Bundesregierung versteht die Regelungen in Artikel 7 der Richtlinie in einer Weise, dass die Kommunen nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet sind, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dieser Verpflichtung nicht nur durch elektronische Verbreitung, sondern auch durch ortsübliche Bekanntmachung Rechnung getragen werden kann. Von dieser Auslegung bleibt der Informationsanspruch nach Artikel 3 der Richtlinie, den die Bürger auf Antrag geltend machen können, unberührt."

ERKLÄRUNG 172/02

Erklärung der französischen Delegation

"Wie auch in Bezug auf die geltende Richtlinie 90/313/EWG vertritt Frankreich hier die Auffassung, dass die Richtlinie keinen Anlass zur Änderung der Rechtsstellung des "Conseil d'Etat" gibt, bei dem es sich um eine Institution mit Doppelfunktion handelt, die gleichzeitig die höchste verwaltungsgerichtliche Instanz und ein die Regierung beratendes Gremium darstellt und deren Stellungnahmen ungeachtet des Gegenstands vertraulich sind; ihre gerichtliche Aufgabe kann durch Artikel 2 Nummer 2 letzter Unterabsatz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden, und die Vertraulichkeit ihrer beratenden Aufgabe fällt unter die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a."

ERKLÄRUNG 173/02

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zu Artikel 9

Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte

"Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass Bedenken wegen der möglichen finanziellen Folgen des derzeitigen Wortlauts von Artikel 9 für die Hersteller geäußert worden sind, und erklären deshalb gemeinsam die Absicht, diese Angelegenheit bei nächster Gelegenheit zu prüfen. Für den Fall, dass sich die genannten Bedenken als begründet erweisen, erklärt die Kommission ihre Absicht, einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 9 der Richtlinie vorzulegen. Der Rat und das Parlament verpflichten sich, auf einen solchen Vorschlag hin im Rahmen ihrer jeweiligen internen Verfahren zügig tätig zu werden."

ERKLÄRUNG 174/02

Erklärung der deutschen Delegation

"In Artikel 14 Absatz 1 wird verlangt, dass die Daten zur Rückverfolgung mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Diese lange Aufbewahrungsfrist ist für die Blut- und Plasmaspendeinrichtungen und die Krankenhäuser in Deutschland aus lagerungs- und datenverarbeitungstechnischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Deutschland hat sich gegen diese Regelung ausgesprochen und weist auf Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag hin, der im Hinblick auf die medizinische Verwendung von Blut, und damit auch die Dokumentation von Patienten- und Therapiedaten, die einzelstaatlichen Regelungen unberührt lässt."

ERKLÄRUNG 175/02

Erklärung der deutschen Delegation

"Es ist unser Verständnis, dass die Mittel aus dem Umstrukturierungsprogramm für die spanische und portugiesische Fischereiflotte (30 Mio Euro, Marokko) dort auf Dauer nicht benötigt werden und deshalb zur Beseitigung der Schäden des Tankerunglücks Prestige zur Verfügung gestellt werden können."

ERKLÄRUNG 176/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 3 Buchstabe n

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in einem Gebiet dieses Mitgliedstaats, das nicht Teil der Gemeinschaft ist, registriert sind, von dieser Bestimmung nicht berührt werden."

ERKLÄRUNG 177/02

Erklärung der Kommission zur Beschränkung des Fischereiaufwands

"Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine neue Beschränkung des Fischereiaufwands insbesondere als Teil eines Wiederauffüllungs- oder Bewirtschaftungsplans in Kraft getreten ist, einen Bericht über die Anwendung der Beschränkung des Fischereiaufwands vorlegen."

ERKLÄRUNG 178/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 5, 6 und 20

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Anwendung der Beschränkung des Fischereiaufwands unbeschadet der relativen Stabilität zu erfolgen hat."

ERKLÄRUNG 179/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 über die Überprüfung der Referenzgrößen

"Die Kommission erklärt, dass die Referenzgrößen überprüft werden können, um Folgendes zu berücksichtigen:

- Entscheidungen der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP IV) aufgrund von Anträgen, die ihr von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2002 vorgelegt werden;
- eine Neuvermessung der Flotten gemäß Gemeinschaftsvorschriften, denen die Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2003 nachkommen müssen."

ERKLÄRUNG 180/02

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den Gebieten in äußerster Randlage

"Die Kommission wird die Frage prüfen, wie die Bestimmungen des Artikels 12 so angepasst werden können, dass sie den strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags Rechnung tragen, damit dem Rat vor dem 1. Juli 2003 ein Vorschlag unterbreitet werden kann. Bis zur Annahme neuer Vorschriften gilt der Status quo."

ERKLÄRUNG 181/02

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den französischen überseeischen Departements

"Die Kommission wird die Frage prüfen, wie die Bestimmungen des Artikels 13 so angepasst werden können, dass sie den strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der französischen überseeischen Departements im Einklang mit der Erklärung der Kommission vom Dezember 1999 Rechnung tragen, damit dem Rat vor Ende 2003 ein Vorschlag unterbreitet werden kann."

ERKLÄRUNG 182/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 13

"Die in Artikel 13 dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen betreffend die Kapazität zugänge, die mit Hilfe von nach dem 1. Januar 2003 gewährten öffentlichen Zuschüssen bewirkt wurden, gelten nur für Kapazität zugänge, für die der Mitgliedstaat nach dem 31. Dezember 2002 förmlich öffentliche Zuschüsse bewilligt hat."

ERKLÄRUNG 183/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 14

"Die Kommission beabsichtigt, Durchführungsbestimmungen vorzuschlagen, wonach die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Jahresberichte und die von der Kommission vorzulegende Zusammenfassung ein wahrheitsgemäßes Bild hinsichtlich des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den verfügbaren Fangmöglichkeiten ergeben müssen. Zu diesem Zweck müssen die Berichte der Mitgliedstaaten mindestens folgende Punkte umfassen:

- i) eine Flottenanalyse in Bezug auf die für den betreffenden Mitgliedstaat wichtigen Bestände, insbesondere die Bestände außerhalb sicherer biologischer Grenzen;
- ii) die Entwicklung der nominalen und der realen Flottenkapazität, u.a. unter Verwendung von Daten über den tatsächlichen und den potenziellen Fischereiaufwand;
- iii) gegebenenfalls eine Analyse in Bezug auf bestimmte Flottensegmente."

ERKLÄRUNG 184/02

Erklärung der spanischen Delegation zum Zugang zur 12-Meilen-Zone

"In Bezug auf Nummer 6 des Anhangs I der Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erklärt Spanien, dass es mit den für spanische Fischereifahrzeuge festgesetzten Zugangsbedingungen für Gewässer vor der französischen Atlantikküste zwischen 6 und 12 Seemeilen von der französisch-spanischen Grenze bis 46° 08' N nicht einverstanden ist.

Die Bedingungen, die für den Fang pelagischer Arten durch spanische Schiffe in diesem Gebiet festgelegt wurden, ergeben sich aus Artikel 160 der Akte über den Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften; sie müssten denen entsprechen, die für französische Schiffe im spanischen Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen gelten, und zwar gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der beim Zugang von Schiffen eines Mitgliedstaates in das Gebiet von 6 bis 12 Seemeilen anderer Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Spanien behält sich vor, den Gerichtshof in dieser Angelegenheit anzurufen, um eine Änderung dieses Teils der Verordnung zu bewirken."

ERKLÄRUNG 185/02

Erklärung der Kommission zur Befischung nicht regulierter Arten in bestimmten Teilen der Gemeinschaftsgewässer

"Die Befischung nicht regulierter Arten in der Nordsee, im Skagerrak/Kattegat und in der Ostsee wird überwacht. Führt die Befischung nicht regulierter Arten im Ergebnis zu einem erhöhten Fischereiaufwand in Bezug auf Arten, für die TACs und Quoten gelten, werden geeignete Maßnahmen getroffen."

ERKLÄRUNG 186/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 28 Absatz 3

"Artikel 28 Absatz 3 gelangt erst nach der Annahme von Durchführungsbestimmungen zur Anwendung. Diese Durchführungsbestimmungen werden Vorschriften und Verfahren enthalten, wonach der Küstenstaat, in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone die Inspektionen stattfinden sollen, konsultiert werden muss, bevor über die Inspektion von Fischereifahrzeugen, die die Flagge des die Inspektion durchführenden Mitgliedstaates führen, oder über eine Inspektion im Rahmen eines spezifischen Überwachungsprogramms entschieden wird.

Die Durchführungsbestimmungen werden auch Vorschriften und Verfahren in Bezug auf den Zugang der betreffenden Inspektionsschiffe zur ausschließlichen Wirtschaftszone des Küstenstaats und ihre Tätigkeit während ihres Aufenthalts darin enthalten."

ERKLÄRUNG 187/02

Erklärung der Kommission zu Artikel 31 Absatz 2

"Der Ausdruck "Fischereiinteressen in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone" ist so zu verstehen, dass er impliziert, dass ein Mitgliedstaat dann Fischereiinteressen in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone hat, wenn er dies erklärt, und dass er sich an der Arbeit des regionalen Beratungsgremiums für das betreffende Meeresgebiet oder die betreffende Fischereizone beteiligen kann."

ERKLÄRUNG 188/02

Erklärung der spanischen Delegation zu den Verordnungen des Rates Nr. 685/95 und Nr. 2027/95

"Spanien weist darauf hin, dass die in den Verordnungen Nr. 685/95 und Nr. 2027/95 enthaltenen Bestimmungen zur Anpassung der vorgesehenen Übergangsfrist für die vollständige Einbeziehung Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik am 1. Januar 2003 unwirksam werden, wie der Juristische Dienst des Rates der Europäischen Union bestätigt hat.

Daher erklärt Spanien, dass es sich von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an die genannten Bestimmungen gebunden fühlt und entsprechend handeln wird."

ERKLÄRUNG 189/02

Erklärung der portugiesischen Delegation zu den Verordnungen des Rates Nr. 685/95 und Nr. 2027/95

"Portugal erklärt, dass es sich der Auffassung der Kommission anschliesst, der zufolge die Verordnungen Nr. 685/95 und Nr. 2027/95 zur Anpassung der Bedingungen der Übergangszeit für die vollständige Eingliederung Portugals und Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik in Kraft bleiben, bis sie durch neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ersetzt werden."

ERKLÄRUNG 190/02

Erklärung der irischen Delegation zu den Verordnungen Nr. 685/95 und Nr. 2027/95 des Rates

"Irland erklärt, dass die Verordnungen Nr. 685/95 und Nr. 2027/95 des Rates weiterhin in vollem Umfang gültig sind und vom Rat weder aufgehoben noch geändert worden sind. Diese Verordnungen, mit denen die vollständige Integration Spaniens und Portugals in Bezug auf die westlichen Gewässer geregelt wird, wurden vom Rat erlassen, um die Bestände in dieser sehr empfindlichen Zone im Gleichgewicht zu halten. Die genannten Verordnungen sind am 31. Dezember 2002 nicht abgelaufen. Da sie uneingeschränkt in Kraft bleiben, wird Irland sie in seiner ausschließlichen Fischereizone auch weiterhin anwenden."

ERKLÄRUNG 191/02

Erklärung des Rates zur Finanzierung

"Der Rat ersucht die Kommission, die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung für die Abwrackfonds zu evaluieren.

ERKLÄRUNG 192/02

Erklärung des Rates und der Kommission zu der Ersetzung von Fischereifahrzeugen

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass eine FIAF-Umprogrammierung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds nicht zu einer Aufstockung der ursprünglich für die Ersetzung der Flotte zugewiesenen Mittel führen darf. Die Kommission wird daher keiner Übertragung zusätzlicher Finanzmittel zugunsten der in einem Programmplanungsdokument festgelegten Priorität der Flottenersetzung zustimmen."

ERKLÄRUNG 193/02

Erklärung der spanischen Delegation zur Aufteilung der Fangquoten in der Nordsee

"Die spanische Delegation bedauert, dass der Rat nicht beschlossen hat, Spanien die in Dokument 13965/02 beantragten Fangquoten für die Nordsee zuzuteilen, die sich auf folgende Fischarten beziehen:

Seeteufel

Kliesche und Flunder

Butt

Limande und Rotzunge

Blauer Wittling

Steinbutt und Glattbutt

Rochen

Dornhai

Makrele

Spanien ist der Auffassung, dass sein Antrag voll und ganz gerechtfertigt ist, da das aus dem Beitrittsvertrag stammende und bis zum 1. Januar 2003 geltende Fangverbot für dieses Gebiet den Rat bislang daran gehindert hat, die spanischen Interessen bei der Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die spanische Delegation erklärt, dass sie mit dieser Entscheidung, die in dieser Hinsicht die vollständige Einbeziehung Spaniens in die GFP verhindert, nicht einverstanden ist; Spanien behält sich vor, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, um seine Rechte geltend zu machen."

ERKLÄRUNG 194/02

Erklärung der britischen und der irischen Delegation zu den Haager Präferenzen

"Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83 und Nr. 3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt. Der Rat hat dies seit über 10 Jahren bei seinen Quotenbeschlüssen berücksichtigt, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten sich auf die Haager Präferenzen beriefen, und die Durchführung dieser Regelung wurde zum Gegenstand des Arbeitspapiers der Kommission vom Oktober 1995 gemacht. Ferner hat der Europäische Gerichtshof (1998) entschieden, dass es angemessen ist, wenn der Rat den Grundsatz der relativen Stabilität zur Geltung bringt, indem er die Aufteilungsschlüssel und gleichzeitig auch die Haager Präferenzen anwendet, um den besonderen Bedürfnissen von Teilen des Vereinigten Königreichs sowie Irlands Rechnung zu tragen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Ansicht, dass die Inanspruchnahme der Haager Präferenzen weiterhin einen wesentlichen Bestandteil des Systems der relativen Stabilität im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellt, und sie erwarten, dass die Kommission und der Rat die Berufung auf die Haager Präferenzen auch in Zukunft respektieren. Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen die in Abschnitt 3.3 des "Fahrplans" dargelegte Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein transparenteres Konzept für die Anwendung der Haager Präferenzen vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 195/02

Erklärung der belgischen, der dänischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Delegation zu den Haager Präferenzen

"Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Schlüssel bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Außerdem führen die Haager Präferenzen in Jahren schwacher und abnehmender Bestände zu unbilligen Sonderzuteilungen zulasten anderer Mitgliedstaaten.

Wir lehnen die Anwendung der Haager Präferenzen ab, die - ebenso wie der vorliegende Kompromissvorschlag des Vorsitzes - dem Prinzip der relativen Stabilität zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 196/02

Erklärung der irischen Delegation zur relativen Stabilität

"Die irische Delegation bekräftigt die von der irischen Regierung nachdrücklich vertretene Auffassung, dass der den irischen Fischern im Rahmen der Quoten zugeteilte Gesamtanteil an den Fischbeständen weder gerecht noch angemessen ist, den Verpflichtungen, die in Anhang VII der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 eingegangen wurden, nicht entspricht und mit den allgemeineren Zielen der Gemeinschaft für die regionale Entwicklung nicht in Einklang steht.

Die irische Delegation behält sich demzufolge vor, diese Frage in der Folge entweder im Rahmen einschlägiger Entwicklungen von Vorschlägen bezüglich des Fischereisektors oder in jedem anderen geeigneten Rahmen der Gemeinschaftspolitik wieder anzusprechen. Die irische Regierung wird daher diese Angelegenheit weiterverfolgen, bis eine zufriedenstellende Lösung erreicht ist."

ERKLÄRUNG 197/02

Erklärung Frankreichs zur Wiederabtretung der Quote für Gelbschwanzflunder an St.-Pierre und Miquelon

"Frankreich ist seit 1996 durch St.-Pierre und Miquelon Mitglied der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik. Da die Gebietskörperschaft seit 1985 aufgrund der Änderung ihrer Rechtsstellung und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kategorie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Vertrags von Rom nicht mehr unter die gemeinsame Fischereipolitik fällt, wurde die Quote für Gelbschwanzflunder - diese Fischart wurde von den Fischereifahrzeugen von St.-Pierre befischt - an die Europäische Gemeinschaft abgetreten.

Diese Quote ist zwar niedrig, für die Gebietskörperschaft aber sehr wichtig; die Regierung hat sich deshalb regelmäßig um die Wiederabtretung der Quote an St.-Pierre und Miquelon bemüht. Frankreich besteht auf der Wiederabtretung des Anteils der Quote von St.-Pierre und Miquelon an der Gemeinschaftsquote für Gelbschwanzflunder."

ERKLÄRUNG 198/02

Erklärung Deutschlands zur Übertragung eines Teils der Fangquote für grönländischen Schwarzen Heilbutt auf Norwegen

"Deutschland hat gemäß dem vierten Protokoll mit Grönland Anspruch auf einen Teil der Quote für Schwarzen Heilbutt. Ein Teil davon wird für das Jahr 2003 ohne die Zustimmung Deutschlands auf Norwegen übertragen. Diese Regelung muss als Ad-hoc-Maßnahme auf das Jahr 2003 beschränkt werden. Sie bildet keinen Präzedenzfall für spätere Jahre."

ERKLÄRUNG 199/02

Erklärung zur Aufteilung bestimmter Fangquoten in Gewässern Islands, Estlands, Lettlands und Litauens im Jahr 2003

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, dass die Aufteilung der Fangquoten für Rotbarsch in isländischen Gewässern und der Fangmöglichkeiten in den Gewässern Estlands, Lettlands und Litauens zwischen den Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 keinesfalls die in den kommenden Jahren vorzunehmende Aufteilung präjudiziert, da es sich um neue Fangmöglichkeiten aufgrund neuer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern handelt, an denen sich laut Urteil des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1992 in der Rechtssache C-63/90 und anderen alle Mitgliedstaaten beteiligen dürfen."

ERKLÄRUNG 200/02

Erklärung der spanischen Delegation zu nicht genutzten Fangmöglichkeiten im Rahmen der Abkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland, Litauen und Norwegen

"Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 über Fischereiabkommen mit Drittländern und insbesondere der Nummer 4 Ziffer i bekräftigt die spanische Delegation, dass sie - unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität - einer flexiblen Anwendung der Fischereiabkommen große Bedeutung beimisst, vor allem bei der Übertragung von nicht genutzten Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen.

Obwohl seit der Annahme dieser Schlussfolgerungen des Rates geraume Zeit verstrichen ist, enthält die Verordnung über die TAC und Quoten für 2003 keine Bestimmungen für eine solche Übertragung bei den Fangmöglichkeiten, die in den Fischereiabkommen insbesondere mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland, Litauen und Norwegen eingeräumt wurden. Solche Übertragungen sind zweifellos notwendig für eine sachgerechte Steuerung des Fischfangs; ihr Fehlen könnte die vollständige Nutzung der im Rahmen der genannten Abkommen vergebenen Fangmöglichkeiten gefährden, die doch einen wesentlichen Faktor für die Wahrung der Interessen gesamten der Gemeinschaft darstellt.

Die spanische Delegation hält es nachdrücklich für geboten, dass rasch konkrete Vorschläge vorgelegt werden, um diese Schlussfolgerungen des Rates umzusetzen."

ERKLÄRUNG 201/02

Erklärung der deutschen Delegation zur Übertragung von Fangmöglichkeiten

"Die deutsche Delegation bekräftigt erneut die Bedeutung der vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlussfolgerungen betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission auch aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Fischereiabkommen flexibler durchgeführt werden können, indem unter anderem auf Regelungen zurückgegriffen wird, nach denen die Fangmöglichkeiten im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können.

Die deutsche Delegation bekräftigt, dass es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderliefe, wenn der Kommission die Befugnis übertragen würde, im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen."

ERKLÄRUNG 202/02

Erklärung der deutschen Delegation zum Rotbarsch in isländischen Gewässern

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die Aufteilung der von Island für das Jahr 2002 eingeräumten Fangrechte für Rotbarsch auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERKLÄRUNG 203/02

Erklärung der deutschen Delegation zur Aufteilung der Fangquoten in der Ostsee

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die im Rat am 17. und 18. Dezember 2001 vereinbarte Aufteilung der von Lettland und Litauen für das Jahr 2002 eingeräumten Fangrechte für Kabeljau, Hering, Lachs und Sprotte auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERKLÄRUNG 204/02

Erklärung der Kommission und des Rates zum Sardellenfang im Golf von Biskaya

"Die Kommission und der Rat werden so bald wie möglich im Jahr 2003 eine Strategie für die Bewirtschaftung des Sardellenbestands im Golf von Biskaya ausarbeiten, bei der die Kurzlebigkeit dieser Art und die Schwierigkeiten, die jährliche Laicherbiomasse rechtzeitig vor der Fangsaison einzuschätzen, berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 205/02

Erklärung der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates zu Wolfsbarsch

"Die Mitgliedstaaten werden ihren Fischereiaufwand bei der gezielten Befischung nach Wolfsbarsch in den Gemeinschaftsgewässern des Atlantik auf dem Niveau der letzten Jahre halten.

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission vor dem 15. jeden Monats über die Mengen Wolfsbarsch, die im vorhergehenden Monat gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates aus den Gemeinschaftsgewässern des Atlantik angelandet wurden.

Der Rat und die Kommission kommen überein, dass bei der etwaigen künftigen Zuteilung der Quoten für den Wolfsbarschbestand des Atlantik die Fänge ab 2003 nicht bei der Feststellung der historischen Fangmengen berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 206/02

Erklärung des Rates zu Rotem Thun

"Der Rat nimmt das Ersuchen Griechenlands zur Kenntnis, die Fangstatistiken für Roten Thun anhand der aktualisierten ICCAT-Daten zu überprüfen."

ERKLÄRUNG 207/02

Erklärung der Kommission und des Rates zum schwedischen Makrelenfang

"Die Kommission wird ihre Bemühungen fortsetzen, um so schnell wie möglich eine zufriedenstellende Lösung zu finden, damit Schweden auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab im Rahmen der Quote für Makrele fischen kann, die für 2003 auf das ICES-Gebiet IIIa und die Gemeinschaftsgewässer im ICES-Gebiet IVab beschränkt ist."

"Der Rat begrüßt die zur Lösung dieses Problems bereits erzielten Fortschritte und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Bemühungen fortzusetzen, um so schnell wie möglich eine zufriedenstellende Lösung zu finden, damit Schweden auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab im Rahmen der Quote für Makrele fischen kann, die für 2003 auf das ICES-Gebiet IIIa und die Gemeinschaftsgewässer im ICES-Gebiet IVab beschränkt ist."

ERKLÄRUNG 208/02

Erklärung der Kommission und des Rates zu den mehrjährigen Plänen

"Die Kommission und der Rat werden im Jahre 2003 für die nachstehenden Bestände mehrjährige Pläne ausarbeiten und annehmen:

- Seehecht - südlicher Bestand (Bereiche VIIc und IXa)
- Seezunge in Bereich VIIe (westlicher Ärmelkanal)
- Seezunge in Bereich VIIIab (Biskaya)
- Schellfisch in Bereich VIb (Rockall)
- Kaisergranat in Bereich VIIIc (Kantabrische See)
- Kaisergranat in Bereich IX 1 (westliche iberische Gewässer)

Schellfisch und Wittling westlich Schottlands (Bereich VIa) und in der Irischen See (Bereich VIIa) sind vom Wiederauffüllungsplan für Kabeljau in diesen Gebieten erfasst. Die Auswirkungen dieser Pläne auf die Bestände von Schellfisch und Wittling werden im Laufe des Jahres 2003 bewertet".

ERKLÄRUNG 209/02

Erklärung der Kommission zu Schongebieten für Kabeljau

"Die Kommission wird im ersten Halbjahr 2003 um ein wissenschaftliches Gutachten zu den nachstehenden Aspekten ersuchen:

- Abgrenzung der Laichgebiete für Kabeljau in der Nordsee und westlich Schottlands und
- Analyse der biologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer ständigen "No-fishing"-Zone für den Schutz von Kabeljau in diesen Gebieten.

Dieses Gutachten wird in den Vorschlägen der Kommission für künftige technische Maßnahmen, die bis Juli 2003 vorzulegen sind, berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 210/02

Erklärung des Rates zum Wiederauffüllungsplan

"Der Rat erklärt, dass der Wiederauffüllungsplan auch eine Regelung zur Beschränkung des Fischereiaufwands umfassen wird. Der Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung wird aufrecht erhalten und weiterhin die Grundlage für die Arbeiten im Rat bilden. Der Rat ersucht die Kommission, spätestens bis 15. Februar 2003 etwaige weitere Elemente für einen Beschluss vorzulegen, den der Rat vor dem 31. März 2003 annehmen wird, damit er am 1. Juli 2003 in Kraft treten kann."

ERKLÄRUNG 211/02

Erklärung des Rates und der Kommission zur Wiederauffüllung von Kabeljau und Seehecht

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die TAC für die von der Wiederauffüllung von Kabeljau und Seehecht betroffenen Bestände Mitte 2003 vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden."

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission,

- den STECF zu ersuchen, Mitte 2003 auf der Grundlage der kürzlich durchgeführten bzw. der für Februar-März 2003 geplanten Erhebungen eine Bewertung der Kabeljaubestände in der Nordsee, der Irischen See und westlich von Schottland vorzunehmen und sowohl für Kabeljau als auch für Seehecht die in den Jahren 2001 und 2002 getroffenen technischen und anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu bewerten und
- nach Einholen der Stellungnahme des STECF zu prüfen, welchen Beitrag weitere technische Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände leisten könnten, wie z.B. größere Maschenöffnungen, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Selektivität des Fanggeräts, Schongebiete und das Verbot bestimmter Fangmethoden, und vor dem 30. Juni 2003 die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 212/02

Erklärung des Rates

"Der Rat fordert Europol und Eurojust auf, zu operativen Zwecken und zur optimalen und möglichst wirkungsvollen Umsetzung dieses Beschlusses regelmäßige Treffen abzuhalten. Die Modalitäten für diese Treffen werden in dem zwischen Europol und Eurojust zu schließenden Abkommen geregelt."

ERKLÄRUNG 213/02

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 3

"Die Kommission sagt für den Fall, dass sie die Einsetzung einer Exekutivagentur plant, zu, dem in Artikel 23 Absatz 1 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss einen Finanzbogen gemäß Artikel 28 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 und ihren Durchführungsbestimmungen vorzulegen, der eine genaue Bewertung der finanziellen Auswirkungen und der Auswirkungen auf den Haushalt, auch im Hinblick auf Einsparungen und die Umschichtung der verfügbar gewordenen Mittel, enthält."

ERKLÄRUNG 214/02

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 15

"In Artikel 15 der Verordnung mit dem Statut der Exekutivagenturen heißt es wie folgt: *'Jede Exekutivagentur wendet für die Ausführung ihres Verwaltungshaushalts die Bestimmungen einer von der Kommission zu erlassenden Standardhaushaltsordnung an.'* Die Kommission sagt zu, das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof zu dem Entwurf der Standardhaushaltsordnung zu hören."

ERKLÄRUNG 215/02

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 18

"Die Kommission erklärt, dass sie dafür Sorge tragen wird, dass die Exekutivagenturen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf privatrechtliche Verträge, die dem einzelstaatlichen Recht unterliegen, zurückgreifen werden."

ERKLÄRUNG 216/02

Erklärung der Kommission

Zur Rechtsgrundlage

"Die Kommission stellt fest, dass im Rat Einstimmigkeit darüber herrscht, anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen Artikels 133 den Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags als Rechtsgrundlage vorzusehen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 133 die richtige Rechtsgrundlage ist und behält sich vor, von den ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen."

ERKLÄRUNG 217/02

Erklärung der belgischen und der österreichischen Delegation

"Belgien und Österreich sind der Auffassung, dass die Festlegung eines Termins für die gleichzeitige Annahme eines externen Rechtsakts durch die Gemeinschaft, nämlich des Beschlusses über die Ratifizierung eines multilateralen Umweltübereinkommens, und eines internen Rechtsakts, nämlich einer Verordnung zur Durchführung dieses externen Rechtsakts, einen politischen Akt und keine rechtswirksame Handlung darstellt.

Der Beschluss über die Ratifizierung des Rotterdamer PIC-Übereinkommens, der in Erwägungsgrund 6 einen derartigen Termin vorsieht, darf keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse über die Ratifizierung von multilateralen Umweltübereinkommen, wie beispielsweise des Stockholmer POP-Übereinkommens, darstellen."

ERKLÄRUNG 218/02

Erklärung der Kommission

Zur Rechtsgrundlage

"Die Kommission stellt fest, dass im Rat Einstimmigkeit darüber herrscht, anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen Artikels 133 den Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags als Rechtsgrundlage vorzusehen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 133 die richtige Rechtsgrundlage ist, und behält sich vor, von den ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen."

ERKLÄRUNG 219/02

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt unter Bekräftigung seines Gemeinsamen Standpunkts 2001/758/GASP vom 29. Oktober 2001 zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Diamanten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten, dass er den Prozess der Konsultierung von Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft, den so genannten "Kimberley-Prozess", weiterhin unterstützen wird. Er stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck an Zusammenkünften im Rahmen dieses Prozesses in ihrer Eigenschaft als Einzelstaaten teilnehmen und im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Befugnisse mitwirken können, und zwar unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Kimberley-Prozess-Zertifikationssystems, bei dem diese durch die Kommission vertreten wird."

ERKLÄRUNG 220/02

Gemeinsame Erklärung des Rates, der Mitgliedstaaten und der Kommission

"Thren jeweiligen Zuständigkeiten entsprechend erklären der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission, dass im Rahmen von Entwicklungsprogrammen, die von Entwicklungsländern insbesondere von den am wenigsten entwickelten Ländern, die Rohdiamanten gewinnen und exportieren, eingereichten Unterstützungsersuchen, die darauf abzielen, diese Länder in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Kimberley-Abkommens zu erfüllen, wohlwollend geprüft werden sollten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern sondieren, auf welche Weise technische Hilfe bei der Umsetzung des Zertifikationssystems gewährt werden kann."

ERKLÄRUNG 221/02

Erklärung Belgiens

"Belgien kann den Wortlaut von Anhang IV (Titel: "Das Gemeinschaftszertifikat gemäß Artikel 2") des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten mit der Maßgabe billigen, dass sich diese Billigung allein auf den Wortlaut des Anhangs IV bezieht und nicht so verstanden werden darf, dass sie sich auf ein beliebiges Zertifikatsmuster, das nicht Bestandteil des Textes ist, erstreckt."

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
2470. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 3. Dezember 2002 Entschließung des Rates über die verbraucherpolitische Strategie der Gemeinschaft 2002-2006 Dok. 14740/02 Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums Dok. 15294/02 + REV 1 (sv) Schlussfolgerungen des Rates zur Fettleibigkeit Dok. 14739/02 2472. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation/Energie) vom 5. Dezember 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates Dok. 8938/02 + COR 1 (fr,de,it,pt,sv,fi) + COR 1 (en) + ADD 1 REV 1 2473. Tagung des Rates (Umwelt) vom 9. Dezember 2002 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 Dok. 11465/02	Gegenstimme von D

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 Dok. 11464/02 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 Dok. 13267/02 + COR 2 (nl) + COR 2 (en) + COR 3 (de) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) Dok. 14052/02 + REV 1 (fi) + COR 1 (de) + COR 2 (pt) + ADD 1 REV 1 2474. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 10. Dezember 2002 Sonderbeauftragte der Europäischen Union • Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 14004/02 • Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan Dok. 14008/02 • Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess Dok. 14010/02 • Gemeinsame Aktion 2002/..../GASP des Rates zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen Dok. 14021/02 • Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa Dok. 14015/02	

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Gemeinsamer Standpunkt des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Somalia Dok. 14029/02 Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union Dok. 15017/02 + COR 1 Beschluss des Rates betreffend den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Schweiz, der Türkei und der Ukraine über die Beteiligung dieser Staaten an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina Dok. 14601/02 + COR 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 3 REV 1 + ADD 4 REV 1 + ADD 5 REV 1 + ADD 6 REV 1 + ADD 7 REV 1 + ADD 8 REV 1 + ADD 9 REV 1 + ADD 11 REV 1 + ADD 12 REV 1 + ADD 13 REV 1 + ADD 14 REV 1 + ADD 15 REV 1 + ADD 16 REV 1 + ADD 17 REV 1 Verordnung des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 Dok. 11784/02 Verordnung des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 Dok. 11769/1/02 REV 1 Beschluss des Rates über die Erfüllung der Voraussetzungen des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen Dok. 14890/02 Interinstitutionelle Vereinbarung zur Verlängerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union Dok. 14249/02 + COR 1 (en) + COR 1 + COR 3 (es)	

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Schriftliche Verfahren, am 12. Dezember 2002 abgeschlossen	
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/847/GASP Dok. 15024/02, einschließlich des Anhangs - Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG Dok. 15025/02, einschließlich des Artikels 1	
2476. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 16.-20. Dezember 2002	
Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 Dok. 13269/02 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2006 Dok. 14459/02 Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über Vorprodukte und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden Dok. 14263/02 Entscheidung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäss Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG Dok. 14473/02 + REV 1 (fr) + REV 1 COR (fr) + REV 2 (de) + REV 2 COR 1 (de) + REV 3 (pt)	

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des am 18. Oktober 2002 in Phnom Penh paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha über den Handel mit Textilwaren und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens Dok. 14630/02 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des am 23. Oktober 2002 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens Dok. 14633/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG Dok. 10506/02+COR 1 (de,es,fr,fi,el,it,nl,sv) + COR 2 (de,da,es,fi) + COR 3 (da,pt) + COR 4 (fi) + ADD 1 Verhandlungen über die neue Getreide-Einfuhrregelung - Beschluss des Rates zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide Dok. 15538/02 - Beschluss des Rates zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide Dok. 15539/02 2477. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 19. Dezember 2002 Verordnung des Rates zur Einstellung der Überprüfung "für einen neuen Ausführer" der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, zur Wiedereinführung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren Dok. 15031/02	Gegenstimme von DK; Enthaltung von S, E, D

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1601/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei Dok. 14988/02 Beziehungen zum West-Balkan - Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien Dok. 13786/02 • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 13787/02 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Dok. 14638/02 + COR 2 (de,da,en,es,fi,el,nl,pt,sv) + COR 2 (fr,it) Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau Dok. 14307/02 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Gemeinschaft zu unterzeichnen Dok. 15063/02 + COR 1	

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
EntschlieÙung des Rates über besondere Hilfen im Bereich des Katastrophenschutzes für Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Regionen, Inselregionen und schwer zugängliche Regionen sowie dünn besiedelte Gebiete in der Europäischen Union Dok. 10862/02 + COR 1 (fr,el,es,pt,sv) Beschluss des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine Dok. 14567/02 Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung dieses Staates an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina Dok. 15635/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Einstellung der restriktiven Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita) sowie zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP Dok. 15466/02 + COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone Dok. 15462/02 + COR 1 (fi) Verordnung des Rates betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone Dok. 15631/02 EntschlieÙung des Rates zur Änderung der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Richtlinie 85/374/EWG) Dok. 15653/02 + COR 1 (en) + COR 1 (fr) EntschlieÙung des Rates zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich: Zusätzlicher europäischer Nutzen und Mobilität von Personen und Umlauf von Werken im Kulturbereich Dok. 14181/02 + COR 1 (fr) EntschlieÙung des Rates zu den Inhalten der interaktiven Medien in Europa Dok. 14175/02	

DEZEMBER 2002	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Stimmabgaben
Schlussfolgerungen des Rates zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" Dok. 14180/02 + COR 1 (fr) EntschlieÙung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung Dok. 14343/02 + COR 1 (fr) 2478. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11. Dezember 2002 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2006 Dok. 14460/02 Schriftliche Verfahren, abgeschlossen am 20. Dezember 2002 • Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung Dok. 14251/1/02 REV 1 • Annahme des Haushaltsplans des Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 Dok. 15382/02 Annahme des Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen Dok. 14627/02	